

## Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

### **Bauplanung Kreis Warendorf**

Aus planungsrechtlicher Sicht werden keine Bedenken zur Errichtung der 4 WEA vorgetragen.

Hinweis:

- Bezüglich der Eiswurfgefährdung sollten bei allen 4 WEA Warnschilder aufgestellt werden.

### **Umweltamt**

#### Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Landwirtschaftliche Wasserwirtschaft:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, wenn folgende Auflage in die Baugenehmigung aufgenommen wird:

- a) Sollte eine Grundwasserhaltung (Entnehmen und Ableiten von Grundwasser) für den Erdaufschluss und den Bau der Fundamente erforderlich sein, ist dies dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz und Straßenbau im Vorfeld schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss Aussagen zur Größe des Absenktrichters enthalten. (§ 49 Abs. 1 WHG) (A)

Rechtsgrundlagen:

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)  
In der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

#### Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Nach Prüfung bestehen unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

1. Im Bereich der WEA 1 verlaufen die namenlosen Gewässer 974 und 9744 (Wasser- und Bodenverband Warendorf Süd). Die vorliegende Planung sieht einen Neu- bzw. Ersatzneubau der bestehenden Verrohrungen im Bereich der Straßenkreuzung *Hanseichen/Am Waldkamp* vor. Diese *Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern* ist gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz genehmigungspflichtig. Ein entsprechender Antrag ist bei mir (Kristina Becker, Tel.: 02581/53 6630, [kristina.becker@kreis-warendorf.de](mailto:kristina.becker@kreis-warendorf.de)) **vor der Umsetzung** zu stellen.
2. Mögliche Gewässerkreuzungen und Parallelverlegungen durch die Kabeltrasse zur Einspeisung in das lokale Stromnetz sind als *Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern* gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz genehmigungspflichtig. Mögliche Anträge sind bei mir (Kristina Becker, Tel.: 02581/53 6630, [kristina.becker@kreis-warendorf.de](mailto:kristina.becker@kreis-warendorf.de)) **vor der Umsetzung** zu stellen.

Rechtliche Grundlagen

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)

LWG

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

Blaue Richtlinie

Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW

#### Untere Bodenschutzbehörde:

Die von den Maßnahmen betroffenen Grundstücke sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht in meinem Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen sowie meinem Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten erfasst.

### Straßenbaubehörde – Kreisstraßen:

Die empfohlenen Maßnahmen zur Reduzierung des Eisfallrisikos K 2 bei der WEA 3 (Tabelle 6.3.1 und 5.1.1) sind durchzuführen.

Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme vom 28.10.2021.

Der Antrag auf Sondernutzungserlaubnis ist noch zu stellen.

### **Landesbetrieb Straßenbau NRW**

Die Anlagenstandorte der o.a. Windenergieanlagen liegen abseits von vorhandenen und geplanten Landes- und Bundesstraßen. Daher werden im anstehenden Genehmigungsantrag seitens Straßen NRW, Regionalniederlassung Münsterland, keine Anregung und Bedenken vorgetragen.

### **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen aus flugsicherungstechnischer (§ 18 a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht seitens der Bundeswehr keine Bedenken bei o.a. Vorhaben.

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt. Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.

Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:

„Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens III034-22-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.“

Bei Änderung der Bauhöhe des Bautyps oder Standortkoordinaten wird um erneute Beteiligung gebeten.

### **LWL zum Denkmalrecht**

In dem Geplanten Gebiet befinden sich keine Bodendenkmäler oder Baudenkmäler.

### **Stadt Oelde**

Nach Prüfung der Unterlagen lässt sich feststellen, dass sich innerhalb des zu beurteilenden Umkreises von 720-840 m (3,0 – 3,5 WEA Gesamthöhe) weder ein denkmalgeschütztes noch ein sonstiges Wohngebäude befindet, was eine erdrückende Wirkung erfahren könnte.

Daher sind keine Belange der Stadt Oelde betroffen, die dem Bauvorhaben entgegenstehen könnten.

### **Untere Naturschutzbehörde**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht **keine** Bedenken unter Beachtung folgender Bedingungen, Auflagen und Hinweise:

Bedingungen

B 1: Grundbuchliche Sicherung der ortsfesten Kompensationsmaßnahmen -

Für die vom Antragsteller zu realisierenden Kompensationsmaßnahmen M 1 bis M 3 ist gemäß § 15 (4) BNatSchG die Fläche Gemarkung Osterfelde, Flur 71, Flurstück 10 tlw. in einer Größe von 7.670 m<sup>2</sup> dauerhaft durch die Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit zu Gunsten des Kreises Warendorf (erster Rang im Grundbuch der betreffenden Grundstücke) unter der Bezeichnung der Nutzung beim zuständigen Amtsgericht zu sichern.

Die Eintragung in das Grundbuch ist der Genehmigungsbehörde des Kreises Warendorf - Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz - mit der Baubeginnanzeige durch Vorlage eines unbeglaubigten Auszugs aus dem Grundbuch nachzuweisen.

Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger.

Dem Kreis Warendorf – Untere Naturschutzbehörde – ist das Betretungsrecht sowie das Recht zur Herrichtung und Bewirtschaftung der betreffenden Grundstücke entsprechend den Ausführungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans und der artenschutzrechtlichen Gutachten einzuräumen.

Die Eintragung kann nach vollständigem Rückbau der jeweiligen WEA gelöscht werden.

### **Begründung**

*Mit der Eintragung einer Dienstbarkeit in das Grundbuch wird demjenigen, zu dessen Gunsten dies geschieht, eine bestimmte Nutzung des betreffenden Grundstückes zugestanden. Der Grundbucheintrag gewährleistet eine dauerhafte Sicherung.*

## **B 2: Sicherheitsleistungen für die eingriffsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen --**

Für die vom Antragsteller zu realisierenden Kompensationsmaßnahmen

- Maßnahme Nr. M1: Anlage einer Röhrichtsenke
- Maßnahme Nr. M2: Anlage einer Hochstaudenflur und
- Maßnahme Nr. M3: Anlage einer Wallhecke

entsprechend dem Landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 17 (5) BNatSchG eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung errechnet sich aus dem erforderlichen Kompensationsbedarf von insgesamt 0,7670 ha zu einem **Gesamtbetrag von 45.550,50 €**.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen.

In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung ist mit der Baubeginnanzeige der Genehmigungsbehörde Kreis Warendorf - Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz - nachzuweisen. Eine teilweise Rückgabe bei Fertigstellung von Einzelleistungen ist in Abstimmung mit dem Kreis Warendorf – Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz - möglich.

Sofern die festgelegten, eingriffsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen vor Beginn der Baumaßnahme realisiert und durch den Kreis Warendorf – Untere Naturschutzbehörde - abgenommen sind, entfällt die Sicherheitsleistung.

### **Begründung**

*Die Sicherheitsleistung wird verlangt, um die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff zu gewährleisten. Erfolgt die Umsetzung im geforderten Zeitraum nicht, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Sicherheitsleistung für die ersatzweise Durchführung der Kompensationsmaßnahmen zu verwenden.*

### **B 3: Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild**

Der Antragsteller hat gemäß §§ 13 ff BNatSchG und § 31 Abs. 4 und Abs. 5 LNatSchG NRW für den verbleibenden Ausgleich der Landschaftsbildbeeinträchtigung eine **Ersatzgeldzahlung in Höhe von insgesamt 236.995,20 €** zu leisten. Der Eingang der Zahlung auf das Konto der Kreiskasse Warendorf unter Angabe des Kassenzeichens 2022 MK 0045 hat spätestens mit der Baubeginnanzeige zu erfolgen.

#### **Begründung**

*Die geplanten WEA mit einer Gesamthöhe von 240 m stellen technische Bauwerke dar, die wegen ihrer Größe, Gestalt und Drehbewegungen der Rotoren zu weithin sichtbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds führen. Da eine WEA eine Dimension aufweist, die die Höhen der natürlichen Landschaftselemente wie Baumreihen, Feldgehölze oder Waldgebiete erheblich übersteigt, ist die Möglichkeit, die WEA schonend in das Landschaftsbild einzufügen, nicht gegeben.*

*Gemäß Windenergieerlass des Landes NRW erfolgt die Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemäß dem Schema „Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von WEA“ des LANUV NRW (2015). Das vom Anlagenbetreiber zu zahlende Ersatzgeld wird für Naturschutz-Projekte im Kreisgebiet verwendet.*

#### **Auflagen**

##### **A 1: Ökologische Baubegleitung --**

In Anlehnung an den gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NW und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NW vom 25.10.2002 zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Rohrleitungsbau Gasleitungen ist während der

- Realisierung der Gesamtbaumaßnahme, inklusive bauvorbereitender Tätigkeiten, Erschließung der Bauflächen,
- Tätigkeiten nach Errichtung der WEA, wie Abtragung von Bodenmieten und Schotterlager und Rückbau von temporären Flächen, und vollständiger Rekultivierung
- sowie für die Umsetzung aller Kompensationsmaßnahmen

eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) erforderlich. Eine verbindliche Ansprechperson ist der Genehmigungsbehörde Kreis Warendorf Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz, und der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der ersten, auch bauvorbereitenden Maßnahmen schriftlich zu benennen. Die Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides, der Landschaftspflegerische Begleitplan sowie die artenschutzrechtlichen Unterlagen sind der ÖBB zur Verfügung zu stellen.

Gegenstand der ÖBB ist die genehmigungskonforme, umweltverträgliche, artenschutzkonforme, fachgerechte und konfliktmindernde Vorbereitung und Durchführung des Bauprojektes.

Sie umfasst folgende Punkte/Vorgehensweisen:

- Baustelleneinweisung mit allgemeinverständlicher Erläuterung der Empfindlichkeit des Eingriffsraums, der rechtlichen Grundlagen (Naturschutzgesetze/Verordnungen), entsprechender Genehmigungspassagen sowie der Inhalte der landschaftspflegerischen Baubegleitung,
- örtliche Kennzeichnung von zu schützenden Bereichen und Objekten sowie von Tabuflächen.

- Teilnahme an Baubesprechungen, Beratung der Bauherren hinsichtlich fachspezifischer Belange und Anforderungen
- Regelmäßige Baustellen-/Objektbegehungen
- Fachliche Überwachung der Einhaltung des Bauzeitenplans, soweit dieser bedeutsam für Natur und Landschaft ist (Brutzeitraum, Zug- und Wanderzeiten, Verbotzeiträume)
- Prüfung bei Abweichungen vom Bauzeitenplan, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hervorgerufen werden
- Überwachung der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den genehmigten Unterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzprüfung)
- Festhalten von ökologisch bedeutsamen Abweichungen, Ergänzung/Aktualisierung der Eingriffs-Ausgleichsbilanz
- Betrachtung/fachliche Beurteilung zusätzlich sich ergebender Möglichkeiten zur Eingriffsreduzierung oder zusätzlich entstehender, nicht vorhersehbarer Eingriffe
- Überwachung und fachliche Hilfestellung bei der Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie des evtl. notwendigen Rückbaus von WEA.

Die ökologische Baubegleitung hat wöchentlich einen Bericht mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar dem Kreis Warendorf – Untere Naturschutzbehörde – unverzüglich zuzusenden ist. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann von diesem Berichtsintervall abgewichen werden. Der erste Bericht über die Baustelleneinweisung muss spätestens fünf Tage nach Baubeginn vorgelegt werden.

### **Begründung**

*Die korrekte Umsetzung der zahlreichen naturschutzfachlich erforderlichen Regelungen und Maßnahmen aus dieser Genehmigung, der Artenschutzprüfung, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und der Umweltverträglichkeitsprüfung als Bestandteil der Antragsunterlagen erfordert eine fachkundige Ansprechperson.*

## **A 2: Berücksichtigung von Brutzeiten bei Gehölzarbeiten**

Zum generellen Schutz der im Plangebiet vorkommenden Vögel sind die allgemeinen Brut- und Setzzeiten zu beachten. Gehölze, welche für das Bauvorhaben zurückgeschnitten, aufgeastet oder gefällt werden müssen, dürfen dies nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September. Sofern innerhalb der Brut- und Setzzeit mit der Beseitigung oder dem Rückschnitt von Gehölzen begonnen werden soll, ist unmittelbar vor den Arbeiten eine einmalige Prüfung auf artenschutzrechtliche Konflikte durch die ökologische Baubegleitung notwendig. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und dem Kreis Warendorf – Untere Naturschutzbehörde – vor Beginn der Arbeiten vorzulegen. Fäll- und Rückschnittarbeiten innerhalb der Brut- und Setzzeit sind nur nach Prüfung und Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde zulässig.

Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS LP 4) sind zu beachten.

### **Begründung**

*Notwendige Gehölzarbeiten sind vorausschauend außerhalb der Brut- und Setzzeit (1. März bis 30. September) zu terminieren und die Verbotsregelungen des § 39 BNatSchG zu beachten. Die Vorgaben vermeiden artenschutzrechtliche Konflikte vor allem bei Vögeln und Fledermäusen.*

### **A 3: Bauzeitenregelung**

Zur Berücksichtigung der Brut- und Setzzeiten, insbesondere für die nachgewiesenen Vogelarten, darf die **Baufeldräumung** der betroffenen Flächen zur Errichtung der WEA **ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit** (01.03. bis 31.07.), also nur vom **01.08. bis 28.02.** stattfinden. Dies gilt auch für von dieser Genehmigung umfasste Maßnahmen wie die bauliche Vorbereitung (z.B. Baufeldräumung, Wegebau) sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und die sonstigen Kompensationsmaßnahmen.

Nach der Baufeldräumung ist sicherzustellen, dass **keine Bruten von Offenland-Vogelarten bis zum Baubeginn** stattfinden. Hierzu können die betroffenen Flächen spätestens ab dem 01.03. bis zum Beginn der Bauarbeiten durch Grubbern der Flächen in einem Turnus von zwei bis drei Wochen oder durch die Verwendung von Flatterband unattraktiv gestaltet werden, so dass sich keine Brutvögel ansiedeln und brüten können. Die Vorgehensweise ist dem Kreis Warendorf - Untere Naturschutzbehörde - im Vorfeld anzuzeigen und die genaue Vorgehensweise abzustimmen.

Es ist in jedem Fall durch die **Ökologische Baubegleitung** zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hervorgerufen werden. Das Ergebnis ist in einem artenschutzrechtlichen Gutachten/ einem **ökologischen Baubericht** darzustellen und dem Kreis Warendorf - Untere Naturschutzbehörde - vorzulegen. Es sind alle durch die Baumaßnahmen und Rückbaumaßnahmen betroffenen Flächen im artspezifischen Einwirkungsbereich zu betrachten.

Im Fall von **Bruten von Vögeln innerhalb des Baufeldes** müssen die **Arbeiten** artspezifisch mindestens bis zum Schlupf der Jungvögel **eingestellt werden**.

Nach Vorlage des Prüfberichts und Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde können die Bautätigkeiten entsprechend dem von der ökologischen Baubegleitung geprüften Bauzeitenplan durchgeführt bzw. fortgesetzt werden.

#### **Begründung**

*Durch Einhaltung der Bauzeitenregelung bzw. die Überprüfung durch eine Ökologische Baubegleitung im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvogelarten kann sichergestellt werden, dass keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG berührt werden. Der Einsatz einer fachkundigen Ökologischen Baubegleitung wird notwendig, wenn baubedingt von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und Vergrämnungsmaßnahmen zu gewährleisten.*

### **A 4: Allgemeine Verminderungsmaßnahmen –**

Baumaterial, Maschinen etc. dürfen nicht im Trauf- bzw. Wurzelbereich bestehender Gehölze oder auf ökologisch wertvolleren Flächen als Ackerland abgeladen/abgestellt werden.

Dies gilt ebenso für den Bodenaushub. Dem Kreis Warendorf, Bauamt - Sachgebiet Immissionsschutz - ist vor der Verbringung des anfallenden Bodenaushubs aus den Baumaßnahmen der Ort des Verbleibs des Bodens mitzuteilen. Die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ ist zu beachten.

#### **Begründung:**

*Alle im Eingriffsbereich vorhandenen Gehölze müssen vor jeglichen Beeinträchtigungen geschützt werden, um dauerhaft erhalten zu werden. Wurzelverletzungen, die durch Bodenverdichtungen hervorgerufen werden, können zum Absterben von Gehölzen führen.*

*Das Lagern von Baumaterial und das Abstellen von Maschinen auf ökologisch wertvolleren Flächen als Ackerland könnte zusätzliche Eingriffe in schutzwürdige Biotope oder Grünlandflächen nach sich ziehen und vermeidbare artenschutzrechtliche Konflikte hervorrufen.*

## **A 5: Gestaltung des Mastfußbereiches –**

Die Mastfußflächen und Kranstellplätze sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Strukturen entwickelt werden, die eine attraktive Wirkung auf WEA-empfindliche Tierarten haben (Baumreihen, Hecken, Kleingewässer, etc.). Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen, Wildäcker und Blühstreifen zuzulassen. Stattdessen ist eine intensive, landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß/ bis zur Fundamentaußenkante vorzusehen.

### **Begründung**

*Die Gestaltung des Mastfußbereichs zielt darauf ab, eine Attraktionswirkung auf windenergiesensible Vögel und Fledermäuse zu vermeiden. Sie entspricht inhaltlich den Muster-Nebenbestimmungen im Leitfaden Artenschutz und Windenergie des Landes NRW.*

## **A 6: Dauerhafte Abschaltalgorithmen für Fledermäuse –**

Bei Inbetriebnahme der vier WEA ist gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan an den WEA ein **Abschaltalgorithmus** einzustellen, der im **Zeitraum vom 01.04. bis 31.10.** zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang die vier WEA vollständig abschaltet, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:

- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe von < 6 m/sec im 10-min-Mittel UND
- Lufttemperaturen auf Gondelhöhe > 10 °C

Diese Abschaltzeiten gelten auch für Testphasen vor der Inbetriebnahme.

Spätestens bei Inbetriebnahme der WEA ist dem Kreis Warendorf - Untere Naturschutzbehörde - eine **Erklärung des Fachunternehmers** vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die **Abschaltung funktionsfähig** eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen und dem Kreis Warendorf – Untere Naturschutzbehörde – **unaufgefordert bis zum 31.12. eines Jahres vorzulegen**.

Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10-min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

**Ohne diese Abschaltzeiten** können Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote nicht ausgeschlossen werden. Die Windenergieanlagen **dürfen dann nicht betrieben werden**.

### **Begründung**

*Der Abschaltalgorithmus erfolgt antragsgemäß. Aufgrund von bodengebundenen Untersuchungen wurden Fledermausaktivitäten folgender kollisionsgefährdeter Fledermäuse festgestellt: Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus.*

*Diese Aktivitäten würden bei uneingeschränktem Betrieb der WEA zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen. Werden die WEA zu den angegebenen Bedingungen abgeschaltet, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsrisiko für Fledermausarten nicht berührt wird.*

## **A 7: Änderung der Abschaltalgorithmen für Fledermäuse –**

Sollte durch die gutachterliche Auswertung eines freiwillig durchgeführten zweijährigen Gondelmonitorings (sh. auch Hinweis zum Gondelmonitoring) festgestellt werden, dass andere als die unter der Auflage – **Dauerhafte Abschaltalgorithmen für Fledermäuse** - festgelegten Abschaltbedingungen erforderlich sind, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fleder-

mäuse zu vermeiden, sind diese neuen Abschaltbedingungen im **Rahmen eines Änderungsantrags** zur Genehmigung zu beantragen, ab dem Jahr nach Abschluss des Gondelmonitorings umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.

Die Einstellung der geänderten Betriebs- und Abschaltzeiten sind der Genehmigungsbehörde schriftlich zu bestätigen. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren und dem Kreis Warendorf – Untere Naturschutzbehörde – **unaufgefordert bis zum 31.12. eines Jahres vorzulegen**. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

### **Begründung**

*Eine Änderung eines standardisierten Abschaltalgorithmus für Fledermäuse bedarf eines Änderungsantrags.*

*Der Nachweis der funktionsfähigen Einrichtung eines spezifisch angepassten Abschaltalgorithmus ist zur sicheren Vermeidung des betriebsbedingten Tötungsrisikos von Fledermäusen notwendig.*

### **A 8: Dauerhafte Abschaltalgorithmen für den Wespenbussard –**

Mit Inbetriebnahme der **WEA 3** (Gem. Ostenfelde, Flur 9, Flst. 46) ist ein Abschaltalgorithmus einzustellen, der im Zeitraum

**vom 01.05. bis einschließlich 31.08. jeden Jahres,**

**täglich von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr,**

**die Rotoren der WEA 3 vollständig abschaltet,**

**wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 4,6 m/s beträgt.**

Diese Abschaltzeiten gelten auch für Testphasen vor der Inbetriebnahme.

Spätestens bei Inbetriebnahme der WEA 3 ist dem Kreis Warendorf - Untere Naturschutzbehörde - eine **Erklärung des Fachunternehmers** vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die **Abschaltung funktionsfähig** eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und dem Kreis Warendorf - Untere Naturschutzbehörde – **unaufgefordert bis zum 31.12. eines Jahres vorzulegen**.

**Ohne diese Abschaltzeiten** können Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote nicht ausgeschlossen werden, die **WEA 3 darf dann nicht betrieben werden**.

### *Begründung:*

*Der Abschaltalgorithmus erfolgt antragsgemäß. Zum Schutz des Wespenbussards, für den ein Brutplatz einmalig in 2019 innerhalb des 1.000 m Radius kartiert wurde, ist ein obligatorisches, Abschaltscenario für den Zeitraum vom 01.05. bis 31.08. jeden Jahres vorzusehen. Der Abschaltalgorithmus berücksichtigt die in der Literatur benannten Aktivitätsmaxima der Art im Brutgebiet.*

*Der Zeitraum deckt den jahreszeitlichen Aufenthaltsbereich im Brutgebiet und die tageszeitlichen Aktivitätsmaxima ab. Hohe Flugaktivitäten in großen Höhen finden vorwiegend bei niedrigen Windgeschwindigkeiten statt, die gute thermische Bedingungen bieten.*

*Wird die WEA zu den angegebenen Bedingungen abgeschaltet, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Wespenbussard nicht berührt wird.*

## **A 9: Bewirtschaftung / Nutzung der Flächen für Kompensationsmaßnahmen --**

Für die Kompensationsmaßnahmen gelten ergänzend zu den im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Herstellungs- und Pflegemaßnahmen folgende Vorgaben:

Flächendeckende Regelungen:

- Ganzjährig keine Kalkung, keine Düngung (keine Gülle, weder mineralische noch organische Düngung)
- Ganzjährig keine Biozide (unerwünschter Aufwuchs kann nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall mechanisch/manuell bearbeitet werden).
- Ganzjährig kein Grubbern, kein Pflegeumbruch.
- Pflegemaßnahmen wie Walzen und Schleppen sind grundsätzlich vor dem 15.03. abzuschließen
- Die Errichtung landwirtschaftlicher Lagerflächen oder neuer jagdlicher Einrichtungen (auch Fütterungen) ist unzulässig.
- Aufkommende Gehölze sind als wiederkehrende Maßnahme im Winterhalbjahr mindestens alle 3 Jahre auf der Gesamtfläche der Röhrichtsenke und der Hochstaudenflur zu beseitigen, abzutransportieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Eine Pflegemahd der angesäten Hochstaudenflur darf nur nach Zustimmung der UNB abschnittsweise alle 1 – 3 Jahre im Spätsommer erfolgen.

Die Umsetzungsdauer dieser Maßnahmen und die Einhaltung der Bewirtschaftungsbeschränkungen sind mindestens für die Dauer des Eingriffs (Bestand der WEA) zu gewährleisten. Sie sind auch bei Verpachtungen zu beachten und einzuhalten.

### **Begründung**

*Die aufgeführten allgemeinen Regelungen sind erforderlich, um die naturschutzfachlich erforderliche Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahmen für die Dauer des Eingriffs sicherzustellen.*

## **A 10: Umsetzungsfrist Kompensationsmaßnahmen –**

Die Umsetzung sämtlicher im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegter Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 (2) BNatSchG ist gemäß § 15 (4) BNatSchG **spätestens 12 Monate nach Beginn der Arbeiten** zur Errichtung der WEA (einschließlich vorbereitender Maßnahmen wie z.B. Wegebau) **abzuschließen**. Dem Kreis Warendorf - Untere Naturschutzbehörde - ist der Abschluss der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen schriftlich mitzuteilen.

Die Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten und vor Wild- und Viehverbiss zu schützen. Ausfälle bei Hochstamm-Bäumen sind nachzupflanzen. Bei flächigen Pflanzungen sind Ausfälle von mehr als 15 % nachzupflanzen.

Soweit die eingriffsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen in dieser Frist nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, hat der Kreis Warendorf die Befugnis, deren Umsetzung zwangsweise durchzusetzen.

Die Einhaltung der Bewirtschaftungsbeschränkungen und die notwendige Pflege der Kompensationsmaßnahmen sind mindestens für die Dauer des Eingriffs (Bestand der WEA) zu gewährleisten. Die Bewirtschaftungsbeschränkungen sind auch bei Verpachtungen zu beachten und einzuhalten.

### **Begründung**

*Die aufgeführten Regelungen sind erforderlich, um eine rechtzeitige, funktionsfähige und dauerhafte Durchführung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen.*

## **A 11: Rückbau von Vormontageflächen und temporär genutzten Flächen –**

Die Vormontageflächen und temporär genutzten Flächen sowie Schotter, Baumaterial und Bodenmieten sind **spätestens 8 Monate nach Inbetriebnahme** der WEA **vollständig zurückzubauen** bzw. vom Umfeld der WEA abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des gesetzlichen Artenschutzes, hier insbesondere die Bauzeitenbeschränkungen, sind zu beachten. Sollten Konflikte mit dem Artenschutz auftreten, kann diese Frist im Einzelfall in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde verlängert werden.

### **Begründung:**

*Nach Inbetriebnahme von WEA werden das Bauvorhaben abschließende Nacharbeiten wie die Beseitigung überschüssiger Materialien oft über lange Zeiträume gestreckt. Die Auflage soll gewährleisten, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Ablagerungen landschaftsfremder Stoffe, durch temporär befestigte Flächen, durch Materialtransport etc. nach einem ausreichend bemessenen Zeitraum enden.*

## **A 12: Wiederherstellung temporär in Anspruch genommener Gehölzbestände –**

Entsprechend der Darstellung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind alle temporär in Anspruch genommenen Gehölzbestände und Säume spätestens in der Pflanzperiode, die unmittelbar dem Rückbau der temporären Befestigungsflächen folgt, wiederherzustellen und durch Eichenspaltpfähle von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen abzugrenzen. Die Wiederherstellung ist durch die Ökologische Baubegleitung zu betreuen und abschließend zu dokumentieren.

Zur Wiederbepflanzung bei Heckenstrukturen sind ausschließlich heimische Laubgehölze der Mindestgröße 80-120 cm im Pflanzabstand von 1x1 m zu verwenden. Folgende Gehölzarten können verwendet werden: Hasel, Weißdorn, Schlehe, gemeiner Schneeball, Hainbuche, Faulbaum sowie einzelne Vogelkirschen und Stieleichen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und in geeigneter Weise vor Verbiss zu schützen. Anwuchs-Ausfälle von mehr als 10 % sind nachzupflanzen.

### **Begründung**

*Die Auflage soll gewährleisten, dass beeinträchtigte Gehölzbestände und Säume zeitnah und fachgerecht mit geeignetem Pflanzgut wiederhergestellt und gesichert werden.*

## **Einverständniserklärungen der Grundstückseigentümer der geplanten Kompensationsmaßnahmen –**

Eine Einverständniserklärung der Eigentümer, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen geduldet werden, lag den o. g. Unterlagen nicht bei und ist als unverzichtbarer Bestandteil der Antragsunterlagen nachzureichen.

### **Begründung**

*Nur eine Zustimmung der jeweiligen Grundstückseigentümer gewährleistet die Durchführbarkeit der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.*

## **Hinweise**

### **H 1: Allgemeiner Artenschutz –**

Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (u.a. alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie

erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

## H 2: Option Gondelmonitoring –

An den beantragten WEA kann **optional** ein akustisches Fledermaus-Monitoring (Gondelmonitoring) nach der Methodik von Brinkmann et al (2011) und Behr et al (2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den **Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10.** umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist spätestens bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Die geplante Durchführung eines Gondelmonitorings ist der Unteren Naturschutzbehörde **vor Beginn anzuzeigen**. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind die WEA festzulegen, die aus fachgutachterlicher Sicht in das Monitoring einbezogen werden müssen. Die notwendigen Geräte, Auswertungsmethode und Ergebnisdarstellung sind der Checkliste „3.1 Gondelmonitoring bei WEA-Vorhaben“ des Kreises Warendorf zu entnehmen.

Bei Durchführung eines Gondelmonitorings ist zu beachten, dass im Kreis Warendorf für die in der **Auswertungssoftware probat einzustellende Schlagopferzahl der Wert 0,5 einzustellen** ist. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse von bereits durchgeführten Gondelmonitoring-Untersuchungen im Münsterland entspricht dieser Einstellwert im Mittel mit 6 m/sec. dem pauschalen Vorsorgewert nach dem Leitfaden des Landes. Abweichungen von diesem Einstellwert sind dezidiert fachlich zu begründen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter der Auflage **Dauerhafte Abschaltalgorithmen für Fledermäuse** festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres ist für den endgültigen Abschaltalgorithmus eine **Änderung der Genehmigung zu beantragen**.

Es wird darauf hingewiesen, dass als Ergebnis des Monitorings der endgültige Abschaltalgorithmus **auch umfangreichere Abschaltzeiten als** Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von **< 6 m/sec** umfassen kann.

## H 3: Zuwegungen und Kabeltrassen bei WEA-Vorhaben –

Es wird darauf hingewiesen, dass naturschutzrechtliche Eingriffe und deren Kompensation im Zusammenhang mit Zuwegungen, Kabeltrassen etc. gem. § 33 (2) LNatSchG NRW im Anschluss an die WEA-Genehmigung einer **Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde** bedürfen und separat beantragt werden müssen. Diese Maßnahmen sind in einem Antrag mit Landschaftspflegerischem Begleitplan und Artenschutzprüfung zusammenhängend darzustellen und separat zu beantragen.

Falls im Rahmen der zugehörigen BImSch-Genehmigung des WEA-Projekts vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, die aufgrund bau- oder anlagebedingter Beeinträchtigungen vor Baubeginn wirksam sein müssen, sind diese Vorgaben auch in diesem Antrag zu beachten und im Zeitplan zu berücksichtigen.

### Gemeinde Beelen

Aus Sicht der Gemeinde Beelen bestehen keine Bedenken.

### **Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt**

Gegen die genannten Planungen bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken, sofern folgende Hinweise beachtet werden.

- Der Abstand von geschotterten Flächen (dauerhaft oder temporär) zum Waldtrauf muss mind. 5m betragen.
- Sollten wegen der geplanten Baumaßnahme, durch notwendige begleitende Maßnahmen wie Zuwegung, Kabeltrasse, Einspeisepunkte, Verteilerkästen, o.Ä., Waldbereiche inklusive Wallhecken und Windschutzstreifen, dauerhaft oder temporär umgewandelt oder beeinträchtigt werden, sind diese Maßnahmen genehmigungspflichtig und müssen ausgeglichen werden.
- Bei Unklarheiten bezüglich Waldeigenschaft eines Elementes oder zur Abgrenzung eines Eingriffes, ist das Regionalforstamt Münsterland ebenfalls zu beteiligen.

### **Stadt Ennigerloh**